

Eva von Engelberg-Dockal

Kategorisierung in der niederländischen Denkmalpflege

Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4): «Nur die Prachtstücke? - Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005

Trotz entsprechender Forderungen im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, entstand ein nationales Denkmalschutzgesetz erst nach dem Zweiten Weltkrieg.¹ 1947 wurden zunächst die zwei staatlichen Denkmalbehörden, der Rijksdienst voor de Monumentenzorg (Staatliches Amt für Denkmalpflege) mit Sitz in Zeist und der Rijksdienst Oudkundig Bodemonderzoek (Staatliches Amt für Archäologische Denkmalpflege) in Amersfoort gegründet.² Auf ein vorläufiges Gesetz (1950) folgte 1961 das erste nationale Denkmalschutzgesetz, das den Schutz von Einzeldenkmalen, historischen Ortskernen bzw. Ensembles regelt. 1988 wurde das zentralistische Gesetz novelliert und entscheidende Aufgaben an die Gemeinden übertragen. Seitdem sind die Gemeinden (sofern sie über eine Denkmalverordnung verfügen) alleinige Genehmigungsbehörde.³

In den Niederlanden existieren drei Kategorien von Denkmälern.

Rijksmonumenten (staatliche Denkmale)

Der Rijksdienst voor de Monumentenzorg ist verantwortlich für die Durchführung des Denkmalschutzgesetzes und die Vergabe von Fördergeldern. Die Unterschutzstellung selbst obliegt dem Kultusministerium. Die Fachbehörde wendet sich hierfür an die zuständige Gemeinde (bzw. den Provinzialausschuß) und an den Raad voor Cultuur⁴, deren Empfehlungen an das Ministerium weitergeleitet werden. Voraussetzung für eine Unterschutzstellung ist eine Altersgrenze von 50 Jahren. Als Rijksmonument gelten Gegenstände, die aufgrund ihrer Schönheit, ihrer Bedeutung für die Wissenschaft oder ihres kulturhistorischen Wertes von allgemeinem Interesse sind.⁵

In den Niederlanden existieren heute circa 350 geschützte Stad- und Dorpsgezichten (historische Ortskerne, Ensembles) und rund 51.000 staatliche Denkmale. 1987 wurde das Monumenten Inventarisatie Project (MIP), die systematische landesweite Inventarisierung der lange vernachlässigten Bauten von 1850-1940, ins Leben gerufen.⁶ 1992 folgte das Monumenten

Selectie Project (MSP), das aus den zuvor inventarisierten Bauten die Objekte nationaler Bedeutung auswählte.⁷ Von den rund 165.000 inventarisierten Objekten wurden 8.342 für eine Ausweisung als Rijksmonument bestimmt. Diese Zahl ist deutlich geringer als die zunächst angenommenen 15.000 Objekte.⁸

Denkmale der Gemeinden und Provinzen

Neben den staatlichen Denkmälern existieren Denkmale der Gemeinde und Provinzen, das heißt Denkmale von lokaler und regionaler Bedeutung. Für Gemeinden und Provinzen besteht jedoch keine Verpflichtung zur Ausweisung von Denkmälern. Bis heute haben daher nur drei der insgesamt 12 Provinzen eigene Denkmale. Auch von den 496 Gemeinden besitzen nicht alle eine Denkmalverordnung, die wiederum Voraussetzung für eine Unterschutzstellung ist. 186 Gemeinden haben bis heute keine Denkmale ausgewiesen.⁹ Mitentscheidend für die zögerliche Haltung einiger Gemeinden ist, dass bei Gemeindedenkmalen (im Gegensatz zu staatlichen Denkmälern) keine steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten bestehen. Die Eigentümer sind daher oftmals auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde angewiesen. Da jede Gemeinde eigene Kriterien der Unterschutzstellung hat, sind Qualität und Anzahl der Denkmale sehr unterschiedlich. Die fehlenden Vorgaben ermöglichen jedoch, individuell auf die jeweiligen Besonderheiten der Gemeinde und deren charakteristischen Denkmalbestand einzugehen. Einige Gemeinden verzichten auf eine Altersgrenze und können daher national bedeutende Denkmale, die jünger als 50 Jahre sind (und nicht unter das staatliche Denkmalschutzgesetz fallen) als Gemeindedenkmal ausweisen. Generell kommt den Gemeinden, besonders seit der Dezentralisierung des Denkmalschutzgesetzes von 1988, eine tragende Rolle in der niederländischen Denkmalpflege zu.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die von staatlicher Seite nicht geschützten Denkmale, das heißt Denkmale von lokaler und regionaler Bedeutung sowie Denkmale, die jünger als 50 Jahre sind, können durch die

jeweilige Gemeinde oder Provinz geschützt werden. Da gesetzliche Bestimmungen fehlen, ist der Schutz dieser Denkmale jedoch von der Bereitschaft und den finanziellen wie personellen Möglichkeiten der Gemeinde oder Provinz abhängig.

Die Bewertungskriterien und damit die Bestimmung, was ein staatliches Denkmal und was von lokaler oder regionaler Bedeutung ist, sind (vor allem aufgrund der individuellen Denkmalverordnungen der Gemeinden) sehr unterschiedlich. Landesweit einheitliche Kriterien existieren allein bei den staatlichen Denkmalen. Auch hier zeigen sich jedoch Schwierigkeiten: «Die Grenze von dem, was lokal, regional beziehungsweise national wichtig ist, lässt sich hinsichtlich der Denkmäler nicht eindeutig abstecken.»¹⁰

Ein Sonderfall sind die rund 2.000 vom Rijksgebouwendienst (Oberste Staatliche Baubehörde) verwalteten Gebäude. Der Rijksgebouwendienst führt ein eigenes Denkmalregister, das im Jahr 2001 219 Gebäude verzeichnete. Dabei muss es sich nicht um ausgewiesene staatliche Baudenkmale handeln. Unterschieden werden zwei Klassen: Zur «Kategorie I» zählen außergewöhnliche Denkmale (inter-)nationaler kulturhistorischer Bedeutung. Diese derzeit 88 Gebäude dürfen nicht veräußert werden. Zur «Kategorie II» gehören Denkmale besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung, momentan 131 Gebäude, die nur unter strengen Auflagen verkauft werden dürfen.¹¹

Von zentraler Bedeutung für den Bereich Denkmalpflege ist der «Rijksbouwmeester» («Staatsarchitekt»)¹², der auf Vorschlag des Rijksgebouwendienst für 5 Jahre ernannt wird. Er berät die Staatliche Baubehörde, das Kabinett und das Kultusministerium sowie auf Anfrage öffentliche Einrichtungen. Seine Zuständigkeit umfasst alle Fragen der Denkmalpflege innerhalb und außerhalb der Baubehörde. Joe Coenen (Rijksbouwmeester bis 2004) widmete sich verstärkt Gebäuden, die jünger als 50 Jahre sind. Ausgewählt wurden 16 Staatsbauten, die mit besonderer Sorgfalt behandelt werden sollen. Sein Nachfolger Mels Crowel kann etwa fünf weitere Bauten auswählen und auf diese Liste setzen.¹³

Die jüngste Entwicklung in der Denkmalpflege steht in Verbindung mit gravierenden Einsparungen im Kultursektor. Im Juli 2004 trat ein Beschluss der Staatssekretärin für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Medy C. van der Laan, in Kraft, wonach bis Januar 2006 – mit Ausnahme bedrohter Bauten von besonderer Bedeu-

– keine Denkmale mehr in die Denkmalliste aufgenommen werden dürfen.¹⁴ Ziel sei es, die Arbeitsbelastung in der Staatlichen Denkmalpflege zu reduzieren und Zeit zu gewinnen für die Entwicklung neuer und klarerer Auswahlkriterien. Neben weiteren Denmkalkategorien (städtebauliche und landschaftliche Denkmale, Industriedenkmale etc.) soll auf diese Weise auch eine Begrenzung der Denkmalzahlen erreicht werden. Auswahl und Neubewertung seien notwendig, um zu einem «in kulturpolitischem Sinn verantwortbarem und beherrschbarem Volumen» des kulturellen Erbes zu kommen. Der Raad voor Cultuur hat sich entschieden gegen dieses Vorgehen ausgesprochen. Veränderungen des nationalen Denkmalbestands müssten auf Grundlage sich wandelnder gesellschaftlicher Bedürfnisse und neuer wissenschaftlicher Einsichten weiterhin möglich bleiben. Vor allem dürfe die personelle Kapazität nicht ausschlaggebend sein für die Ausweisung oder Ablehnung eines Denkmals, auch nicht in einem zeitlich beschränkten Rahmen. Befürchtet wird, dass auch über 2006 hinaus keine Denkmale unter Schutz gestellt werden: «Er [Raad voor Cultuur: EvE] sieht hierin eine unerwünschte Entwicklung mit großen nachteiligen Auswirkungen für die Dynamik und die Repräsentanz des niederländischen Denkmalbestands.»¹⁵

In Reaktion auf den Erlass der Staatssekretärin hat Leo Dubbelaar, Vorstandsmitglied der Cuypergenootschap¹⁶, im Oktober 2004 ein «Schwarzbuch der Denkmalpflege» verfaßt.¹⁷ Inhalt der Abhandlung sind Konzept und Entwicklung der niederländischen Denkmalpflege von 1995 bis 2004 mit ihren Folgen für die Denkmale. Während die jüngeren Bauten nur in geringer Zahl unter staatlichen Schutz stünden, würden auch die Gemeinden insgesamt wenig Denkmale ausweisen: Neben den fehlenden personellen Ressourcen sei ein Denkmal auch teuer in der Erhaltung. «Der Staat überläßt immer mehr den Gemeinden, aber diese können oder wollen die Denkmalpflege nicht in gute Bahnen lenken.»¹⁸

Endnoten

- 1 Als Gründer einer offiziellen niederländischen Denkmalpflege gilt Victor de Stuers, der ab 1875 die Stelle des Sekretärs in der neu eingerichteten Abteilung «Kunst und Wissenschaft» im Innenministerium innehatte. Zu De Stuers vgl. Jos Perry, *Ons fatsoen als natie. Victor de Stuers 1843-1916*, Amsterdam 2004. Zur Einführung in Entstehung und Struktur der niederländischen Denkmalpflege vgl. J. A. C. Tillema, *Schetsen uit de geschiedenis van de Monumentenzorg in Nederland*, 's-Gravenhage 1975; W. F. Denslagen, *Omstreden herstel. Kritiek op het restaureren van monumenten*, Utrecht 1987.
- 2 Beide Ämter sind Teil des Ministerie van Onderwijs Cultuur en Wetenschap (Kultusministerium). Geplant ist, die Ämter zusammenzulegen. Die folgende Ausführung bezieht sich allein auf Bau- und Denkmale.
- 3 Die Gemeinden müssen zwar beim Staatlichen Denkmalamt eine Empfehlung einholen, diese ist jedoch nicht bindend. Die Verpflichtung, eine Empfehlung einzuholen, soll 2006 aufgehoben werden.
- 4 Der Raad voor Cultuur ist ein unabhängiges Gremium, das die Regierung und das Parlament berät.
- 5 Monumentenwet 1988, Kapitel 1, Allgemeine Bestimmungen, Artikel 1.
- 6 Das Inventarisationsprojekt wurde in Zusammenarbeit der Staatlichen Denkmalpflege mit Provinzen und Gemeinden durchgeführt.
- 7 Ein anschließendes Projekt befasst sich aktuell mit den Denkmälern zwischen 1940 und 1965.
- 8 Die Auswahl erfolgte anhand von Kriterien, die in einem Rundschreiben des Ministeriums festgelegt sind. Die vorläufige Liste wurde durch eine Kommission (Fachleute aus Provinzen, Gemeinden, dem Raad voor Cultuur und der Staatlichen Denkmalpflege) erstellt.
- 9 Die aktuellen Zahlen aus Leo Dubbelaar, *Monumentenzorg op zijn smalst*, 2004 (Selbstverlag).
- 10 Robert de Jong, *Denkmalpflege in den Niederlanden*, in: 70. Tag für Denkmalpflege. Vom Nutzen und Nachteil der Denkmalpflege für das Leben, Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD, Wiesbaden 2002, *Arbeitshefte des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen*, Wiesbaden 2003, S. 249-257, hier S. 250.
- 11 Vgl. die Internet-Seite des Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer <http://www2.vrom.nl/pagina.html?id=5633>, 15.5.2005.
- 12 Vgl. <http://www.rijksbouwmeester.nl>, 15.5.2005.
- 13 <http://www2.vrom.nl/pagina.html?id=9129>, 15.5.2005. Eine neue Einrichtung innerhalb des Ateliers des Rijksbouwmeester ist der Rijksadviseur voor Cultureel Erfgoed. Als Leiter wurde im November 2004 Fons Asselberg berufen.
- 14 *Beleidsregel van de Staatssecretaris van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap van 14 juli 2004*, nr. WJZ/2004/34770(8149), betreffende het tijdelijk niet aanwijzen van monumenten tot beschermd monument (Tijdelijke beleidsregel aanwijzing beschermde monumenten).
- 15 Empfehlung des Raad voor Cultuur vom 15.6.2004: <http://cultuur.nl/adviezen.html>, 15.5.2005. Übersetzung Eva v. Engelberg.
- 16 Der 1984 gegründete Verein engagiert sich vor allem für die ab 1850 entstandenen Bauten. 1997 erhielt die Cuypersgenootschap den Denkmalpreis des Prins Bernard Cultuurfonds.
- 17 Leo Dubbelaar, *Monumentenzorg op zijn smalst*, 2004. Der Titel nimmt Bezug auf die berühmte Schrift «Holland op zijn smalst», in der Victor de Stuers das Desinteresse des niederländischen Staates an seinen Kunstdenkmälern anprangert: *De Gids*, IV, November 1873, S. 320-403.
- 18 Dubbelaar in: «*Zwartboek monumentenzorg, 'Veel te veel monumenten op lijst rijk'*», NRC Handelsblad vom 23.2.2005. Übersetzung Eva v. Engelberg.

Zusammenfassung

Neben den Denkmälern der Gemeinden und Provinzen können durch das staatliche Denkmalschutzgesetz von 1961 bzw. 1988 auch Rijksmonumenten (staatliche Denkmale) ausgewiesen werden. Entsprechend existieren in den Niederlanden drei unterschiedliche Denkmalkategorien, die sich nach der Bedeutung der Denkmale (national, regional oder lokal) richten. Unabhängig hiervon führt der Rijksgebouwdienst (Staatliche Baubehörde) für die von ihm verwalteten Gebäude ein Denkmalregister mit zwei Wertigkeitsstufen von Denkmälern.

Da Gemeinden und Provinzen nicht zur Unterschutzstellung verpflichtet sind, zeigt sich hier ein sehr heterogenes Bild. Dies betrifft sowohl die Ausweisungskriterien als auch das Engagement der Gemeinden und Provinzen: Einige sind seit Jahrzehnten in der Denkmalpflege sehr aktiv, während andere gar keine Denkmale ausweisen. Bauten, die jünger als 50 Jahre sind, fallen nicht unter den staatlichen Denkmalschutz und können daher nur auf freiwilliger Basis durch die Gemeinden oder Provinzen geschützt werden. Der Schutz von jüngeren Denkmälern sowie von Denkmälern in Gemeinden ohne Denkmalverordnung ist damit rechtlich nicht abgedeckt.

Die Grenzen zwischen einem Denkmal von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind fließend. Aktuelles politisches Ziel ist die Erarbeitung neuer und klarerer Ausweisungskriterien für staatliche Denkmale, womit nicht zuletzt auch niedrigere Denkmalzahlen angestrebt werden.

Autor

Eva von Engelberg-Dockal, Studium der Kunstgeschichte in München und Bonn, Forschungsaufenthalt am Niederländischen Architekturinstitut in Rotterdam, Promotion über J. J. P. Oud an der Universität Augsburg. 2001-2003 wissenschaftliches Volontariat am Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, 2004 Lehrauftrag an der Christian-Albrechts Universität Kiel.

Titel

Eva von Engelberg-Dockal, «Kategorisierung in der niederländischen Denkmalpflege», Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4): «Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005, in: *kunsttexte.de*, Nr. 2, 2005 (3 Seiten), www.kunsttexte.de